Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“, Ausgabe 2/2025

Inhaltszusammenfassung der Beiträge

Beitrag 1
Der Erlass verbindlicher Entscheidungen nach § 138 SGB VI – Verfahrensablauf, verfassungsrechtliche Zulässigkeit, Beispiele

von: Thorsten Koop, Berlin

Nach § 138 Abs. 2 SGB VI hat die Deutsche Rentenversicherung Bund das Recht, verbindliche Entscheidungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung zu treffen. Sie werden von der Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund, dem Bundesvorstand oder dem Besonderen Erledigungsausschuss erlassen. Verbindliche Entscheidungen sind untergesetzliche Normen eigener Art. Sie stehen mit der Verfassung, insbesondere dem Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 2 GG, im Einklang. Die Normsetzungsbefugnis folgt aus Art. 87 Abs. 2 GG. Bei der Mitwirkung der Regionalträger an den durch die Selbstverwaltungsorgane getroffenen verbindlichen Entscheidungen handelt es sich um keine unzulässige Mischverwaltung. Verbindliche Entscheidungen sind vielmehr Ausdruck des im Grundgesetz vorgesehenen kooperativen Bundesstaates. Sie binden die Rentenversicherungsträger, ihre jeweiligen Aufsichtsbehörden und in Grenzen Dritte.

Beitrag 2

Alterssicherung auf drei Säulen: Modell mit Zukunft?

von: Dr. Christin Czaplicki, Dr. Thorsten Heien, Christian Rieckhoff und Mathias Weber, Berlin

Mit den Rentenreformen zu Beginn des Millenniums wurde beschlossen, dass die Dynamik der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig nur abgeschwächt der Lohnentwicklung folgen soll. Die dadurch entstehende Lücke in der Alterssicherung sollte durch zusätzliche private oder betriebliche Altersvorsorge geschlossen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die staatliche Förderung der Zusatzvorsorge ausgebaut. Das bis dato herrschende Paradigma der „lebensstandardsichernden gesetzlichen Rentenversicherung“ wurde durch das einer „Lebensstandardsicherung im Alter durch die drei Säulen“ ersetzt. Jetzt, fast ein Vierteljahrhundert nach den entsprechenden gesetzlichen Änderungen, kann die Frage gestellt werden, wie gut das neue Paradigma tatsächlich trägt. Hat es die gestellten Erwartungen erfüllt? Wo sind Lücken entstanden? Sofern sich der Ansatz aus heutiger Sicht nicht als tragfähig erweist, wo gibt es Handlungsbedarf? Hat das Drei-Säulen-Modell mit den daraus abgeleiteten Anpassungen eine Zukunft? Sofern die Antwort hierauf negativ ausfällt, bedarf es gegebenenfalls eines neuen Paradigmas, dessen Umsetzung eine lebensstandardsichernde Alterssicherung für sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige ermöglicht.

Beitrag 3

Wie lange können, wollen und planen sie (zu) arbeiten? Eine Typisierung der älteren Beschäftigten in Deutschland

von: Prof. Dr. med. Hans Martin Hasselhorn und Dr. phil. Daniela Borchart, Wuppertal

Was meinen ältere Beschäftigte, wenn sie gefragt werden, bis zu welchem Alter sie erwerbstätig sein können, wollen oder es planen? Anhand von Daten der lidA-Studie (2022/23; n = 7 137) sowie qualitativen Interviews untersucht der Beitrag das Verständnis dieser drei Aspekte der „Erwerbsperspektive“. Vier Cluster von Berufsgruppen wurden identifiziert: (1) „Länger aktiv in Verantwortung“ (7 Prozent aller), (2) „Kann lang, will aber früher raus“ (14 Prozent), (3) „Stabile Mitte mit Rückzugswunsch“ (50 Prozent) und (4) „Am Limit – begrenzte Spielräume“ (26 Prozent). Die qualitativen Befunde stützen die quantitativen Ergebnisse: „Können“ wird vornehmlich mit Gesundheit und Arbeitsbelastung verknüpft, „Wollen“ zeigt Wunschvorstellungen, „Planen“ reflektiert eher Realitäten, nicht zuletzt finanzielle. Die Studie bestätigt die Validität und Aussagestärke der drei Fragen und betont die Heterogenität älterer Erwerbstätiger in Hinblick auf ihr Erleben der letzten Arbeitsjahre. Für Betriebe bedeuten die Ergebnisse, dass sie frühzeitig den Dialog mit älteren Beschäftigten zu „Können“, „Wollen“ und „Planen“ suchen sollten, um sie langfristig zu binden. Sozialpolitisch würde eine pauschale Gleichbehandlung aller Berufsgruppen beim Übergang in den Ruhestand bestehende Ungleichheiten verschärfen. Viele arbeiten bereits „am Limit“ – starre Regelungen könnten sie zusätzlich belasten. Die Wissenschaft sollte schließlich das Verständnis für die Perspektiven und Herausforderungen älterer Erwerbstätiger weiter ausbauen, um dem demografischen Wandel gerecht zu werden.

Beitrag 4

eJustice im Gerichtssaal – Teil 1: die Videoverhandlung

von: Prof. Dr. Henning Müller, Darmstadt

Der Begriff „eJustice“ ist diffus und lediglich als Oberbegriff benutzbar. Letztlich beschreibt er die Bemühungen der Rechtsprechung als dritter Staatsgewalt um eine vollelektronische Kommunikation und Aktenführung. Es handelt sich also um einen Sammelbegriff von Einzelaspekten des Einsatzes von Informationstechnologie bei der Erledigung von Justizaufgaben. Neben der elektronischen Kommunikation oder der elektronischen Aktenführung zählen hierzu auch Querschnittsaufgaben wie der Einsatz von Videokonferenztechnik. In zwei Beiträgen werden aktuelle eJustice-Themen darstellt. Teil 1 behandelt die Videoverhandlung, die zwar bereits seit 2013 normiert war, aber bis zur Covid-19-Pandemie in der Sozialgerichtsbarkeit kaum angewendet wurde. Der folgende Beitrag soll eine Übersicht zu den Voraussetzungen, den Vorteilen, aber auch den Herausforderungen bieten.

Beitrag 5

eJustice im Gerichtssaal – Teil 2: das digitale Beweisrecht

von: Prof. Dr. Henning Müller, Darmstadt

Zum „eJustice“-Veränderungsprozess der Justiz gehört auch, dass zunehmend elektronische Dokumente, Bilder und Dateien als Beweismittel zur Verfügung stehen. Das wichtigste Beweismittel im sozialgerichtlichen Verfahren ist die (elektronische) Behördenakte, die gemäß § 104 SGG bereits zu Beginn des Verfahrens beigezogen wird. Die Digitalisierung des Beweisrechts zwingt dazu, Begriffe neu zu denken, den Beweiswert verschiedener Medien und Dateitypen zu hinterfragen und auch Beweislastverteilungen neu zu bewerten. Der folgende Beitrag soll eine Übersicht über die Herausforderungen eines digitalisierten Beweisrechts bieten.